



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ilona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)**

hier: **Valides Instrument zur Bedarfserhebung entwickeln**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 10 wird Buchst. a wie folgt gefasst:
 - „a) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „in Bayern“ die Wörter „, die LAHG und die Arbeitsgruppe nach § 99 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze“ eingefügt.“
2. In § 3 Nr. 11 wird § 99 wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird der Schlusspunkt nach dem Wort „Bayern“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. eines vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit beratender Funktion.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Arbeitsgruppe stützt sich zur Erledigung ihrer Aufgaben auf externen wissenschaftlichen Sachverstand. ²Dazu kann sie Aufträge für Gutachten an ausgewiesene Fachpersonen vergeben oder Anhörungen durchführen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

Begründung:

Gemäß § 118 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch (IX) neu haben die Träger der Eingliederungshilfe den Bedarf von Leistungsberechtigten mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen, die sich an denen der ICF orientieren, vorzusehen. Das Instrument zur Bedarfsermitt-

lung ist ein Fragebogen, eine Checkliste oder ein Leitfaden und es beruht auf einer wissenschaftlichen Grundlage. Die Landesregierungen wurden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass sich die Arbeitsgruppe zur Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung aus Mitgliedern von Betroffenen- und Angehörigenverbänden, der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten, den Regierungen, den Leistungserbringern sowie den Trägern der Eingliederungshilfe zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe hat an Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jährlich über ihre Arbeit zu berichten, die Staatsregierung entsendet selbst jedoch kein Mitglied in die Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe kann Mitglieder von externen Organisationen beteiligen um sicherzustellen, „dass das Instrument zur Bedarfsermittlung die bestmöglichen Ergebnisse für jede Zielgruppe und jede Leistungsart liefert.“ (Drs. 17/18388) Die regelhafte Inanspruchnahme unabhängigen wissenschaftlichen Sachverstands ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung jedoch nicht vorgesehen.

Zu Nr. 1:

Mit dieser Ergänzung wird die landesrechtliche Grundlage zur finanziellen Unterstützung der Arbeitsgruppe geschaffen. Dadurch ist sichergestellt, dass der Arbeitsgruppe die erforderlichen Mittel zur Beiziehung externer wissenschaftlicher Expertise zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Wegen der Bedeutung der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zu Bedarfsermittlung soll die Arbeitsgruppe auch ein Mitglied umfassen, das vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nominiert wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Staatsministerium nicht nur über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe jährlich berichtet wird, sondern dass es seine fachpolitische Kompetenz jederzeit in die Arbeitsgruppe einbringen kann. Um die Mehrheitsverhältnisse in der Arbeitsgruppe nicht zu verändern – insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Sperrminorität der Betroffenen- und Angehörigenverbände (vgl. Drs. 17/18388, S. 41) – soll das vom Staatsministerium benannte Mitglied der Arbeitsgruppe eine beratende Funktion wahrnehmen.

Zu Buchst. b:

Gemäß den Intentionen des Bundesgesetzgebers soll das Instrument zur Bedarfsentwicklung auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruhen. Um dies zu gewährleisten, soll die Arbeitsgruppe regelhaft auf externen wissenschaftlichen Sachverstand zurückgreifen.

Zu Buchst. c:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des Abs. 2.